

## **Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

**Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München,**  
Königinstraße 107, 80802 München

- nachfolgend: „Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft“ genannt -

und der

**MR Beteiligungen 21. GmbH,**  
Königinstraße 107, 80802 München

wird folgender Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

### **§ 1 Gewinnabführung**

- (1) Die MR Beteiligungen 21. GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (oder entsprechender Nachfolgevorschrift) an die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absätzen (2) und (3) – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.
- (2) Die MR Beteiligungen 21. GmbH kann mit Zustimmung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

- (3) Auf Verlangen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft sind während der Dauer dieses Vertrags in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB eingestellte Beträge aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von vorvertraglich gebildeten Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahrs der MR Beteiligungen 21. GmbH und ist zu diesem Zeitpunkt fällig oder, falls der Vertrag vorher endet, zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.
- (5) Soweit gesetzlich zulässig, kann die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft abweichend von Absatz (4) die unterjährige Vorababführung von Gewinnen verlangen.
- (6) Die Pflicht zur Gewinnabführung gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs der MR Beteiligungen 21. GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

## **§ 2 Verlustübernahme**

- (1) Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ist zur Übernahme der Verluste der MR Beteiligungen 21. GmbH in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (oder entsprechender Nachfolgevorschrift) verpflichtet.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahrs der MR Beteiligungen 21. GmbH und ist zu diesem Zeitpunkt fällig oder, falls der Vertrag vorher endet, zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.
- (3) Die Pflicht zur Verlustübernahme gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs der MR Beteiligungen 21. GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

## **§ 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der MR Beteiligungen 21. GmbH und der Hauptversammlung der Münchener Rückversicherungs-

Gesellschaft. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der MR Beteiligungen 21. GmbH wirksam.

- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende desjenigen Geschäftsjahrs der MR Beteiligungen 21. GmbH schriftlich gekündigt werden, welches mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist (Mindestlaufzeit). Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der MR Beteiligungen 21. GmbH schriftlich gekündigt werden.
- (3) Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Anteile an der MR Beteiligungen 21. GmbH veräußert oder einbringt und infolge dessen nicht mehr unmittelbar alle Anteile an der MR Beteiligungen 21. GmbH hält,
- an der MR Beteiligungen 21. GmbH erstmals ein außenstehender Gesellschafter in entsprechender Anwendung des § 307 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (oder entsprechender Nachfolgevorschrift) beteiligt wird,
- eine der Parteien verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Parteien beantragt wird,
- die zur Anerkennung der Organschaft steuerlich erforderliche finanzielle Eingliederung der MR Beteiligungen 21. GmbH in die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft aus anderen Gründen entfällt, oder
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durch bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnung die Beendigung des Vertrags verlangt.

#### § 4 Schlussbestimmungen

- (1) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags sind die Vorschriften der §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung (oder entsprechender Nachfolgevorschriften) zu beachten.
- (2) Sofern nach § 3 Absatz (2) und (3) eine Kündigungserklärung schriftlich abzugeben ist, muss die Erklärung eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und dem Empfänger im Original übermittelt werden. Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder auch bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien München.

München, den 2. März 2021

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft in München

MR Beteiligungen 21. GmbH

  
.....

(Nicholas Gartside)

  
.....

(Gernot Löschenkohl)

  
.....

(Dr. Christoph Jurecka)

  
.....

(Dr. Birger Alexander Schimpf)